

CORONA UND SPORT – WAS GILT?

Hinweis: Dieses Dokument hat den Stand vom 12.11.2021 – die Erfahrung hat gezeigt, dass sich Inhalte jederzeit ändern können. Alle aktuellen Informationen zur Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf den Sportbetrieb sind auf www.btv-turnen.de zu finden.

Die Krankenhausampel

Die Krankenhausampel sagt aus, welche Beschränkungen bei Eintritt der Stufen „Gelb“ bzw. „Rot“ gelten.

Stufe „Grün“: Grenzwert noch nicht erreicht

- Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung indoor und outdoor möglich
- Ab Inzidenz von über 35: 3G-Nachweispflicht für Indoor-Sport für Sporttreibende und Übungsleitung
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- Versammlungen, Veranstaltungen und Vereinsgastronomie mit bis zu 25.000 Personen möglich
- In geschlossenen Räumen Maskenpflicht (OP-Maske)

Stufe „Gelb“: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- Maskenstandard wieder FFP2 inkl. entsprechender Sonderregelung für Kinder
- 3G wird zu 3G plus (nur noch PCR-Test gültig), Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht
- 3G plus wird zu 2G

Stufe „Rot“: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten

- 3G wird zu 2G → u. a. Indoor-Sport
- Außerschulische Bildungsangebote (z.B. Fortbildungen, Lehrgänge) sind davon ausgenommen → 3G bleibt bestehen

Weitere Regelungen

Regionaler Hotspot

Erreicht die regionale 7-Tage-Inzidenz einen Wert von über 300 und liegt die Auslastung der Intensivbetten bei über 80 %, so gelten die Regelungen der Stufe Rot (auch wenn für gesamt Bayern Grün oder Gelb gilt)

Inzidenzunabhängige Erleichterungen bei 2G

- Wegfall der Maskenpflicht
- Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen

Auswirkungen für den Vereinssport

Unterliegen auch Kinder der Nachweispflicht?

Grundsätzlich müssen auch Kinder bei den geltenden Regelungen (3G/3Gplus/2G) entsprechende Nachweise erbringen. Es gibt jedoch ein paar Ausnahmen:

Stufe „Gelb“:

- Kinder von 0-5 Jahren
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen*
- Noch nicht eingeschulte Kinder

Stufe „Rot“:

- Kinder unter 12 Jahren sind von der Nachweispflicht befreit
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen*, können bis einschl. 31.12.2021 durch diese Schultestung auch bei 2G weiterhin noch zugelassen werden.

***Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit, müssen dafür allerdings die Voraussetzungen glaubhaft nachweisen.** Hierfür reicht bei Schülerinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, zum Beispiel durch Vorlage eines Schülertickets zusammen mit einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft belegen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht nötig, dass die Schülerinnen und Schüler den negativen Testnachweis vorlegen.

Was gilt für Berufsschüler?

Auch Berufsschülerinnen und -schüler können der Ausnahmeregelung entsprechen, sofern sie tatsächlich den regelmäßigen Testungen im Schulbetrieb unterliegen.

Laut Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umfasst die regelmäßige Testung an Schulen mind. drei Tests pro Woche. Dies ist bei Berufsschülern meist nur im Rahmen von Blockunterricht oder Ähnlichem der Fall. Neben der Vorlage eines Schülerausweises wird in diesem Fall zusätzlich ein Nachweis hinsichtlich Blockunterrichtes empfohlen. Berufsschülerinnen und -schüler, die keinen Blockunterricht haben, unterfallen nicht der Ausnahmeregelung!

Was gilt für Übungsleitende/Trainerinnen und Trainer?

Grundsätzlich gelten auch hier die Vorgaben entsprechend der Krankenhausampel, also 3G oder 2G.

Ausnahme bei Ampel-Stufe „Rot“ – nur für Mitarbeitende/Ehrenamtliche des Vereins:

Auch nicht geimpfte und als nicht genesen geltende **Mitarbeitende/Ehrenamtliche des Vereins** dürfen die Sportstätten unter bestimmten Bedingungen betreten: Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige müssen dann an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis (PCR-Test) verfügen. Hierbei muss es sich um einen PCR-Test handeln – ein Schnell- bzw. „Selbst“-Test ist nicht zulässig.

Muss ich als Verein die entsprechenden Nachweise einsehen?

Ja, die Nachweise sind im Falle der 3G-/3G plus-/2G-Regelungen möglichst vollständig zu kontrollieren.

Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, muss sich diese durch amtliche Ausweisdokumente legitimieren.

Muss ich als Verein die Überprüfung der 3G/3Gplus/2G-Regelung dokumentieren?

Der Anbieter bzw. Veranstalter ist zu einer zweiwöchigen **Aufbewahrung der eigenen Testnachweise** verpflichtet. Bei allen anderen vorgelegten Nachweisen (Impfung, Genesung, Tests) beschränkt sich die Pflicht der Vereine lediglich auf die Kontrolle.

Dürfen Eltern ihre Kinder zur Turnstunde begleiten/beim Umziehen helfen etc.?

Auch für Begleitpersonen gelten die Regelungen der jeweiligen Ampel-Stufe:

Stufe „Gelb“: 3Gplus-Nachweis

Stufe „Rot“: 2G-Nachweis

Quellen: Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie Bayerischer Landes-Sportverband e.V.